

Annex II – Muster-Dienstleistungsvertrag

Europäische Schule Karlsruhe



DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Sicherheitsdienst an der ESK ab 01.09.2021

1. Die Europäische Schule Karlsruhe (im Folgenden „ESK“ oder „Auftraggeber“), zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch Herrn Daniel GASSNER, Direktor, einerseits und

2. [vollständige Bezeichnung bzw. vollständiger Name]

[Rechtsform]

[amtliche Registereintragung oder Ausweis- bzw. Passnummer]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer]

(im Folgenden „Auftragnehmer“), zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch [Vorname, Name, Funktion des rechtlichen Vertreters]

andererseits,

VEREINBAREN

die **besonderen Bedingungen**, die **allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge** sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I – Alle Spezifikationen und Unterlagen der Ausschreibung (ESK 2021 - Sicherheitsdienst vom 18.01.2021/ABI: 2021/S 015-032334) und

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers (Nr. [...] vom [Datum] mit allen Anhängen sowie Dokumenten des Teilnahmeantrags),

die Bestandteile dieses Vertrags (im Folgenden „Vertrag“) sind.

In diesem Vertrag werden die Pflichten der Vertragsparteien während und nach Ende der Laufzeit des Vertrags festgelegt.

Sämtliche vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumente (Endnutzer-Vereinbarungen, allgemeine Geschäftsbedingungen usw.) mit Ausnahme seines Angebots haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in den besonderen Bedingungen des Vertrags genannt werden. Bei einem Widerspruch zwischen diesem Vertrag und vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumenten ist in jedem Fall der Vertrag maßgeblich, ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in den Dokumenten des Auftragnehmers.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| I. BESONDERE BEDINGUNGEN..... | 6 |
| I.1. RANGFOLGE DER BESTIMMUNGEN | 6 |
| I.2. VERTRAGSGEGENSTAND | 6 |
| I.3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT | 6 |
| I.4. PREIS..... | 7 |
| I.4.1. Preis des Vertrags und Höchstbetrag | 7 |
| I.4.2. Preisanpassungsindex | 7 |
| I.4.3. Ausgabenerstattung | 7 |
| I.5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN | 8 |
| I.5.1. Vorfinanzierung | 8 |
| I.5.2. Zwischenzahlung[en]..... | 8 |
| I.5.3. Zahlung des Restbetrags | 8 |
| I.6. GARANTIEN | 8 |
| I.6.1. Erfüllungsgarantie..... | 8 |
| I.6.2. Gewährleistungseinbehalt..... | 8 |
| I.7. BANKKONTO | 9 |
| I.8. KONTAKTDATEN..... | 9 |
| I.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN | 10 |
| I.10. VERWERTUNG DER ERGEBNISSE DES VERTRAGS..... | 10 |
| I.11. KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN | 10 |
| I.12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND..... | 10 |
| I.13. IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS ZU ERBRINGENDE DIENSTLEISTUNGEN..... | 10 |
| I.14. SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN | 10 |
| II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG | 12 |
| II.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 12 |
| II.2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN | 13 |
| II.3. SALVATORISCHE KLAUSEL..... | 13 |
| II.4. ERFÜLLUNG DES VERTRAGS..... | 14 |
| II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN | 15 |
| II.5.1. Kommunikationsmittel und -form | 15 |
| II.5.2. Datum der per Post oder E-Mail versandten Mitteilungen..... | 15 |
| II.5.3. Übermittlung elektronischer Dokumente über e-PRIOR | 16 |
| II.6. HAFTUNG..... | 16 |

| | |
|--|----|
| II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE..... | 17 |
| II.8. VERTRAULICHKEIT | 17 |
| II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN | 18 |
| II.10. UNTERAUFTRÄGE | 21 |
| II.12. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN..... | 21 |
| II.13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS | 21 |
| II.14. HÖHERE GEWALT | 22 |
| II.15. PAUSCHALISierter SCHADENERSATZ | 22 |
| II.15.1. Erfüllungsverzug | 22 |
| II.15.2. Verfahren..... | 22 |
| II.15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes..... | 23 |
| II.15.4. Forderungen und Haftung..... | 23 |
| II.16. PREISABZUG | 23 |
| II.16.1. Qualitätsstandards..... | 23 |
| II.16.2. Verfahren..... | 23 |
| II.16.3. Forderungen und Haftung..... | 23 |
| II.17. AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG DES VERTRAGS | 24 |
| II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer | 24 |
| II.17.2. Aussetzung durch den Auftraggeber | 24 |
| II.18. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS..... | 24 |
| II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den Auftraggeber | 24 |
| II.18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer | 26 |
| II.18.3. Kündigungsverfahren | 26 |
| II.18.4. Wirkungen der Kündigung | 26 |
| II.19. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG..... | 27 |
| II.19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer | 27 |
| II.19.2. Elektronische Rechnungsstellung..... | 27 |
| II.20. PREISANPASSUNG | 27 |
| II.21. ZAHLUNGEN UND SICHERHEITSLEISTUNGEN | 28 |
| II.21.1. Zahlungsdatum | 28 |
| II.21.2. Währung | 28 |
| II.21.3. Umrechnung | 28 |
| II.21.4. Überweisungskosten..... | 28 |
| II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfüllungsgarantie und Gewährleistungs- | 28 |
| II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags..... | 29 |
| II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist..... | 29 |

| | |
|------------------------------------|----|
| II.21.8. Verzugszinsen..... | 30 |
| II.22. ERSTATTUNGEN..... | 30 |
| II.23. EINZIEHUNG..... | 30 |
| II.24. KONTROLLEN UND AUDITS | 31 |

MUSTER

I. BESONDERE BEDINGUNGEN

I.1. RANGFOLGE DER BESTIMMUNGEN

Sollten verschiedene Bestimmungen dieses Vertrags nicht miteinander vereinbar sein, sind die folgenden Regeln zu befolgen:

- a) Die Bestimmungen der besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor.
- b) Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen gehen denen der übrigen Anhänge vor.
- c) Die Bestimmungen der Spezifikationen der Ausschreibung (Anhang I) gehen denen des Angebots (Anhang II) vor.

I.2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags sind der **Sicherheitsdienst an der ESK und ergänzende Dienstleistungen an der ESK**

I.3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT

I.3.1. Der Vertrag tritt am 01.09.2021 in Kraft.

I.3.2. Mit der *Erfüllung des Vertrags* darf nicht begonnen werden, bevor er in Kraft ist. Ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten zur Leistungsvorbereitung und Einweisung der Mitarbeiter.

I.3.3. Die Dauer der *Erfüllung des Vertrags* darf 12 Monate nicht überschreiten. Die *Erfüllung des Vertrags* beginnt am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags.

Der Zeitraum für die *Erfüllung des Vertrags* darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden.

I.3.4. Der Vertrag wird automatisch bis zu 3 Mal für jeweils 12 Monate verlängert, es sei denn, einer der Vertragsparteien wird mindestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine anderslautende Entscheidung *förmlich mitgeteilt*. Bestehende Verpflichtungen werden durch die Verlängerung nicht geändert oder zurückgestellt. Der Vertrag endet nach 48 Monaten, ohne dass es einer förmlichen Kündigung bedarf.

I.3.5 Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen, von einer der beiden Vertragsparteien zum Monatsende gekündigt werden.

I.4. PREIS

I.4.1. Preis des Vertrags und Höchstbetrag

Der gemäß diesem Vertrag zu zahlende Preis (ohne Preisanpassungen) beläuft sich im ersten Vertragsjahr, gemäß Kalender der ESK für den Sicherheitsdienst, auf

[Angebotspreis wird eingefügt...] EUR Tagesdienst Teamleiter an 180 Schultagen

[.....] EUR Tagesdienst 2. Mitarbeiter an 180 Schultagen

[.....] EUR nächtlicher Revierdienst an 184 Nicht-Schultagen

[.....] EUR pro Stunde gesondert beauftragter Einsatz Teamleiter

[.....] EUR pro Stunde gesondert beauftragter Einsatz 2. Mitarbeiter

[.....] EUR pro Stunde gesondert beauftragter Einsatz Experte

[.....] EUR pro Reisepauschale gesondert beauftragter Einsatz Experte

[.....] EUR pro Stunde Einweisung Tagesdienst Teamleiter (nur 1. Vertragsjahr)

I.4.2. Preisanpassungsindex

In diesem Vertrag sind Preisanpassungen für das erste Vertragsjahr nicht vorgesehen.

Leistungen ab dem 13. Vertragsmonat erhalten eine zusätzliche Vergütung, wenn ab diesem Zeitpunkt tarifvertragliche Regelungen (Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen, im Land Baden-Württemberg, ver.di/BDSW) Lohnsteigerungen bewirken. Hiermit sind dann auch etwaige Änderungen der Materialpreise abgegolten. Der Eintritt einer tariflichen Lohnänderung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Lohnerhöhungsanzeigen, die später als drei Monate nach Abschluss des allgemeingültigen Tarif- oder Rahmentarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden. Diese zusätzliche Vergütung wird ab dem Tag der Lohnsteigerung zzgl. gesetzlicher MwSt. gezahlt, wenn dieser auf den 1. des Monats fällt. Bei Inkrafttreten der Lohnsteigerung innerhalb eines Monats wird die zusätzliche Vergütung ab dem nächsten Monatsersten gezahlt. Die Lohnkostensteigerungen und deren Inkrafttreten sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Ein Preisanpassungsindex gemäß dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen.

I.4.3. Ausgabenerstattung

In diesem Vertrag sind Ausgabenerstattungen nicht vorgesehen.

I.5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.5.1. Vorfinanzierung

In diesem Vertrag sind Vorfinanzierungen nicht vorgesehen.

I.5.2. Zwischenzahlung[en]

In diesem Vertrag sind Zwischenzahlungen nicht vorgesehen.

I.5.3. Zahlung des Restbetrags

1. Der Auftragnehmer kann gemäß Artikel II.21.6 die Zahlung des Restbetrags beantragen.

Für die Zahlung des im Rahmen des Vertrags ausstehenden Restbetrags reicht der Auftragnehmer, wie in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, eine Rechnung in Papierform ein, der Folgendes beigefügt ist:

- Ein Abschlussbericht mit einer genauen Auflistung der im Abrechnungszeitraum ausgeführten Leistungen (und die eventuell geleisteten Stunden für Sonderreinigungen und Hilfsdienste) nach Aufgabenbereichen.
- 2. Für den Auftraggeber gilt eine Frist von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, um die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen zu billigen und die Zahlung zu leisten.
- 3. Hat der Auftraggeber Einwände, so legt er sie dem Auftragnehmer dar und setzt die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.21.7 aus. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 20 Tagen, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Rechnung vorzulegen, falls vom Auftraggeber verlangt.
- 4. Innerhalb des verbleibenden Teils der in Absatz 2 genannten Frist billigt der Auftraggeber die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen, sofern er sie nicht zum Teil oder zur Gänze ablehnt, und leistet die Zahlung.

I.6. GARANTIEN

In diesem Vertrag sind Garantien nicht vorgesehen.

I.6.1. Erfüllungsgarantie

In diesem Vertrag ist eine Erfüllungsgarantie nicht vorgesehen.

I.6.2. Gewährleistungseinbehalt

In diesem Vertrag ist ein Gewährleistungseinbehalt nicht vorgesehen.

I.7. BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf das folgende Konto des Auftragnehmers in Euro:

Name der Bank:

vollständige Anschrift der kontoführenden Zweigstelle:

genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:

IBAN _____

I.8. KONTAKTDATEN

Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist an folgende Anschriften zu richten:

Auftraggeber:

Europäische Schule Karlsruhe
Direktion
Albert-Schweitzer-Str. 1
76139 Karlsruhe

E-Mail-Adresse: KAR-Deputy-Director-Finance-And-Administration@eursc.eu

Auftragnehmer:

Für administrative Angelegenheiten:

Herr/Frau: _____

E-Mail-Adresse: _____

Für technische Angelegenheiten:

Herr/Frau: _____

E-Mail-Adresse: _____

I.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Für die Zwecke des Artikels II.9 ist folgende Stelle für die Datenverarbeiten verantwortlich:
Europäische Schule Karlsruhe.

I.10. VERWERTUNG DER ERGEBNISSE DES VERTRAGS

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.11. KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN

Jede Vertragspartei kann den Vertrag schriftlich durch eine *förmliche Mitteilung* an die andere Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Wenn der Vertrag gekündigt wird:

- a) hat keine der Vertragsparteien Anspruch auf Entschädigung;
- b) hat der Auftragnehmer lediglich für die vor Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung.

Es gelten die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels II.18.4.

I.12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.13.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

I.13.2. Für alle Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit des Vertrags sind ausschließlich die Gerichte in Karlsruhe zuständig.

I.13. IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS ZU ERBRINGENDE DIENSTLEISTUNGEN

Diese Bestimmungen finden im vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

I.14. SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

I.14.1 Unbeschadet von Art. II.15 (Schadenersatz) ist der Auftraggeber berechtigt, in Fällen, in denen der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Ersatzmaßnahmen zu treffen und diese dem Auftragnehmer in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

I.14.2 Unabhängig von den Regelungen gemäß I.11 hat der Auftraggeber das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten folgende Fälle:

- a) wenn sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
- b) wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichs- bzw. Konkursverfahren beantragt,

- c) wenn der Auftragnehmer den auf diesen Vertrag anwendbaren Lohn- und Rahmentarifvertrag oder Arbeitsschutzbestimmungen nicht anwendet oder gegen Bestimmungen des Ausländerrechts verstößt.
- d) wenn der Auftraggeber nicht bis spätestens zum Vertragsbeginn die in der Ausschreibung geforderten Versicherungsnachweise vorlegt,
- e) wenn der Auftraggeber durch Subunternehmen ausführen lässt, es sei denn dies ist gemäß den Regelungen der Ausschreibung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder
- f) wenn der Auftragnehmer eine Verfahrensart oder Verhaltensweise beibehält, die ihm vom Auftraggeber untersagt worden ist.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer:

[Vorname/Name/Funktion]

Für den Auftraggeber:

Daniel GASSNER, Direktor

Unterschrift: _____ **Unterschrift:** _____

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

II.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet der Ausdruck:

„bereits bestehendes Material“ Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Auftragnehmer es für die Herbeiführung eines *Ergebnisses* im Rahmen der *Erfüllung des Vertrags* nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how;

„Betrug“ eine Handlung oder Unterlassung mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch den die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden und der im Zusammenhang steht mit i) der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Unionshaushalt unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden, ii) dem Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der gleichen Folge oder iii) der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden;

„Erfüllung des Vertrags“ die Durchführung von Aufgaben und die Erbringung vom Auftraggeber beschaffter Dienstleistungen durch den Auftragnehmer;

„Ergebnis“ die bei der *Erfüllung des Vertrags* – ungeachtet deren Form oder Art – beabsichtigten Resultate, die abgeliefert und endgültig oder teilweise vom Auftraggeber gebilligt werden. Ein *Ergebnis* kann in diesem Vertrag enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis* kann neben Material, das der Auftragnehmer selbst geschaffen hat oder das in seinem Auftrag geschaffen wurde, auch *bereits bestehendes Material* umfassen;

„förmliche Mitteilung“ (oder „förmlich mitteilen“) schriftliche Kommunikation (per Post oder E-Mail) zwischen den Vertragsparteien, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde;

„höhere Gewalt“ unvorhersehbare und außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Diese Situationen oder Ereignisse dürfen nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder eines Unterauftragnehmers zurückzuführen sein und müssen nachweislich trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbar gewesen sein. Leistungsausfall, Fehler an Ausrüstungsgegenständen oder Material sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls *höherer Gewalt* sind;

„Interessenkonflikt“ eine Situation, in der der Auftragnehmer aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses, eines sonstigen direkten oder indirekten persönlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand des Vertrags in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Auftraggeber oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven *Erfüllung des Vertrags* beeinträchtigt wird;

„**kollidierendes berufliches Interesse**“ eine Situation, in der frühere oder laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätsstandards den Vertrag zu erfüllen;

„**Mitteilung**“ (oder „mitteilen“) schriftliche Kommunikation, auch auf elektronischem Wege, zwischen den Vertragsparteien;

„**Personal**“ zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar beschäftigte oder vertraglich beauftragte Personen;

„**schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit**“ ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards des Berufsstandes, dem ein Auftragnehmer oder eine mit ihm verbundene Person angehört, einschließlich jeden Verhaltens, das zu Ausbeutung oder Missbrauch in sexueller oder sonstiger Hinsicht führt, oder jegliche Form rechtswidrigen Handelns eines Auftragnehmers oder einer mit ihm verbundenen Person, das sich auf seine bzw. ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt;

„**schwerwiegender Fehler**“ jede Verletzung einer Vertragsbestimmung infolge einer Handlung oder Unterlassung, die zu einem Verlust für den Haushalt der ESK führt oder führen könnte;

„**Unregelmäßigkeit**“ jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte;

„**verbundene Person**“ eine natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Auftragnehmers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Auftragnehmer hat;

„**Verletzung von Pflichten**“ Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer;

„**vertrauliche Informationen oder Dokumente**“ von einer der Vertragsparteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorgelegt werden oder auf die eine der Vertragsparteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht darunter fallen.

II.2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN

Wenn eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, die als Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit hat, ein gemeinsames Angebot vorlegt, wird ein Mitglied der Gruppe als federführend benannt.

II.3. SALVATORISCHE KLAUSEL

Jede Bestimmung dieses Vertrags ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen. Wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen Vertrag getrennt zu

betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eigentlich beabsichtigt hatten. Bei der Ersetzung einer solchen Bestimmung ist Artikel II.11 zu beachten. Der Vertrag wird so ausgelegt, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.

II.4. ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

- II.4.1.** Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, die hohen Qualitätsstandards gemäß dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots, entsprechen.
- II.4.2.** Der Auftragnehmer hat die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählt die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch das Gemeinschafts- bzw. Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, sowie die Einhaltung der Datenschutzpflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 ergeben.
- II.4.3.** Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen und Lizenzen, die im Staat, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, erforderlich sind.
- II.4.4.** Alle im Vertrag genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.
- II.4.5.** Der Auftragnehmer darf nicht als Vertreter des Auftraggebers auftreten und stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht Mitarbeiter des Auftraggebers ist.
- II.4.6.** Der Auftragnehmer haftet für das zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte *Personal*, das ihm unterstellt ist, ohne dass der Auftraggeber Einfluss nimmt. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal* darüber, dass
- a) es keine unmittelbaren Weisungen vom Auftraggeber entgegennehmen darf sowie
 - b) die Mitarbeit an der Erbringung der Dienstleistungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem Auftraggeber führt.
- II.4.7.** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das für die *Erfüllung des Vertrags* eingesetzte *Personal* sowie etwaiges künftiges Ersatz-*Personal* über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind und von Fall zu Fall den in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien zu entnehmen sind.
- II.4.8.** Auf entsprechend begründete Forderung des Auftraggebers ersetzt der Auftragnehmer Mitglieder seines *Personals*, die

- a) nicht über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen oder
- b) in den Räumlichkeiten des Auftraggebers für Störungen oder Zwischenfälle gesorgt haben.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich aus dem Austausch des *Personals* ergibt.

II.4.9. Der Auftragnehmer meldet jegliche Probleme, die seine **Befähigung** zur Leistungserbringung beeinträchtigen, an den Auftraggeber und dokumentiert sie. In der Meldung ist das Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist und welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergreift.

II.4.10. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich entsprechend Artikel 137 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1046 über alle Änderungen der Ausschlussituationen gemäß der Erklärung.

II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

II.5.1. Kommunikationsmittel und -form

Die Übermittlung von Informationen, Mitteilungen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgt

- a) schriftlich in Papierform oder elektronischer Form in der Sprache des Vertrags;
- b) unter Angabe der Vertragsnummer;
- c) unter Verwendung der entsprechenden in Artikel I.8 angegebenen Kontaktdaten und
- d) auf dem Postweg oder per E-Mail.

Wenn eine Vertragspartei eine schriftliche Bestätigung einer E-Mail innerhalb angemessener Zeit anfordert, legt die andere Vertragspartei so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der *Mitteilung* vor.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass *Mitteilungen* per E-Mail volle rechtliche Wirkung entfalten und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen sind.

II.5.2. Datum der per Post oder E-Mail versandten Mitteilungen

Eine *Mitteilung* gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Empfänger eingeht, sofern in diesem Vertrag nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Empfänger eingegangen, an dem sie abgesandt wurde, sofern sie an die in Artikel I.8 genannte E-Mail-Adresse gesandt wird. Der Absender muss einen Nachweis für das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, unternimmt er alles, um dafür zu sorgen, dass die andere Vertragspartei die *Mitteilung* tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten *Mitteilung* ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte *Mitteilungen* gelten als an dem Tag beim Auftraggeber eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.8 bezeichneten zuständigen Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen gelten als an dem Datum beim Empfänger eingegangen, das in dem Nachweis für die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

II.5.3. Übermittlung elektronischer Dokumente über e-PRIOR

Diese Bestimmungen finden im vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

II.6. HAFTUNG

- II.6.1.** Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* verursacht werden, auch nicht wenn diese Schäden oder Verluste Dritten entstehen.
- II.6.2.** Der Auftragnehmer schließt eine Versicherung zur Deckung von Risiken und Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* ab, sofern dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. Ferner schließt er eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vor.
- II.6.3.** Der Auftragnehmer haftet – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen – für alle dem Auftraggeber bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtauftragswerts. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, seines *Personals* oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen oder geht ein Dritter gerichtlich wegen der Verletzung seiner Rechte des geistigen Eigentums gegen den Auftraggeber vor, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.
- II.6.4.** Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* gegen den Auftraggeber, auch wegen einer angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, so leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des Auftraggebers eingreift. Wenn die Haftung des Auftraggebers gegenüber einem Dritten festgestellt wird und diese Haftung vom Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* verursacht wurde, findet Artikel II.6.3 Anwendung.
- II.6.5.** Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber für die *Erfüllung des Vertrags*.
- II.6.6.** Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstehen, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten oder auf grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers zurückzuführen.

II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE

II.7.1. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* bestehen.

II.7.2. Der Auftragnehmer *teilt* dem Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich *mit*, wenn bei der *Erfüllung des Vertrags* eine Situation eintritt, die einen *Interessenkonflikt* oder *kollidierende berufliche Interessen* darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

Der Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
- b)den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Maßnahmen zu treffen.

II.7.3. Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:

- a) sein *Personal*;
- b) jede natürliche Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;
- c) Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die oben genannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem *Interessenkonflikt* führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

II.8.1. Auftraggeber und Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* schriftlich oder mündlich unterbreitet und schriftlich als vertraulich eingestuft werden, als vertraulich.

II.8.2. Jede Vertragspartei

- a) darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nutzen;
- b) sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden;
- c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.

II.8.3. Die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der *Erfüllung des Vertrags* und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

- a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen worden wäre;
- c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der *vertraulichen Informationen oder Dokumente*.

II.8.4. Der Auftragnehmer verlangt von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind, eine Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.9.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber

Im Vertrag enthaltene oder mit ihm und seiner Erfüllung im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten durch den dafür Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der Ausführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags.

Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, verfügen gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 über bestimmte Rechte als betroffene Person, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Auftragnehmer oder jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, können Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten. Außerdem können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Sie haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im in Artikel I.9 genannten Datenschutzhinweis nachzulesen.

II.9.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen und ist ausschließlich für die Zwecke, die von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen festgelegt werden, möglich.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträgen von Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 nachzukommen. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich über derartige Anträge.

Der Auftragnehmer darf nur aufgrund dokumentierter schriftlicher Anweisungen und unter der Aufsicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der Auftragnehmer gestattet seinem Personal den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Ausführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlichen Maß. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personal mit der Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sich im Einklang mit Artikel II.8 zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die der Verarbeitung innewohnenden sowie die von der Art, dem Umfang, dem Kontext und dem Zweck der Verarbeitung ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um gegebenenfalls insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang.

f)

Der Auftragnehmer teilt dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit – spätestens 48 Stunden, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt. In solchen Fällen unterrichtet der Auftragnehmer den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zumindest über

- a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

- b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige in den Spezifikationen der Ausschreibung genannte Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- a) Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- b) Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- c) gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
- d) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, wenn notwendig.

Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitung, Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

Für den Auftraggeber gilt Protokoll 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Archive (einschließlich des physischen Ortes der Daten und Dienstleistungen gemäß Artikel I.9.2) und die Datensicherheit; dies schließt personenbezogene Daten ein, die sich im Namen des Auftraggebers in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers befinden.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der im Namen des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten mit. Der Auftragnehmer darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gewähren.

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer darf den in Artikel II.24.2 genannten Zeitraum nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragnehmer – je nach Entscheidung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien davon unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht effektiv alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Unionsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

Für die Zwecke des Artikels II.10 – wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil oder in vollem Umfang über einen Unterauftrag einem Dritten überlassen wird – leitet der Auftragnehmer die in den Artikeln I.9.2 und II.9.2 genannten Pflichten schriftlich an diese Dritten, einschließlich Unterauftragnehmern, weiter. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Verpflichtung vor.

II.10. UNTERAUFTRÄGE

- II.10.1.** Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den Vertrag von einem Dritten erfüllen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.
- II.10.2.** Selbst wenn der Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und ist allein für die *Erfüllung des Vertrags* verantwortlich.
- II.10.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des Auftraggebers gemäß diesem Vertrag berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln II.8, II.13 und II.24.
- II.10.4.** Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt.

II.11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- II.11.1.** Jede Änderung des Vertrags ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen.
- II.11.2.** Jede Änderung des Vertrags darf nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

II.12. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- II.12.1.** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten; dies betrifft auch Zahlungsansprüche und Factoring. In solchen Fällen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Identität des beabsichtigten Abtretungsempfängers mit.
- II.12.2.** Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

II.13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Diese Bestimmungen finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

II.14. HÖHERE GEWALT

II.14.1. Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.

II.14.2. Eine Vertragspartei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllungen ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf *höhere Gewalt* zurückzuführen sind, nicht haftbar. Kann der Auftragnehmer infolge *höherer Gewalt* seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen.

II.14.3. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen.

II.15. PAUSCHALISierter SCHADENERSATZ

II.15.1. Erfüllungsverzug

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt, kann der Auftraggeber pro Verzugstag pauschalierten Schadenersatz verlangen, der sich nach folgender Formel bestimmt: $0,3 \times (V/d)$

Dabei gilt:

V ist der Preis der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* oder, falls dieser nicht angegeben ist, der in Artikel I.4.1 genannte Preis;

d ist die für die Ablieferung bzw. Erbringung der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* angegebene Dauer oder, falls diese nicht angegeben ist, die in Artikel I.3.3 festgelegte Dauer der *Erfüllung des Vertrags* in Tagen.

Pauschalierter Schadenersatz kann zusammen mit einem Preisabzug gemäß Artikel II.16 verhängt werden.

II.15.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen und dessen Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

- a) dass er davon Abstand nimmt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, oder
- b) dass er endgültig entschieden hat, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen und wie hoch dieser ist.

II.15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an, dass gemäß diesem Artikel zu zahlende Beträge keine Vertragsstrafen sind, sondern eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der entsteht, wenn die Dienstleistungen nicht innerhalb der in diesem Vertrag festgelegten Fristen erbracht werden.

II.15.4. Forderungen und Haftung

Forderungen eines pauschalierten Schadenersatzes schränken nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers gemäß Artikel II.18 ein.

II.16. PREISABZUG

II.16.1. Qualitätsstandards

Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem Vertrag (im Folgenden „nicht erfüllte Verpflichtungen“) oder erbringt er die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem in den Spezifikationen der Ausschreibung erwarteten Qualitätsniveau (im Folgenden „Erfüllung niederer Qualität“), kann der Auftraggeber im Verhältnis zum Ausmaß der nicht erfüllten Verpflichtungen oder der Erfüllung niederer Qualität Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge zurückverlangen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein *Ergebnis*, ein Bericht oder eine Leistung gemäß Artikel I.5 vom Auftraggeber auch dann nicht gebilligt werden kann, nachdem der Auftragnehmer die zusätzlichen Informationen oder Korrekturen oder eine neue Fassung vorgelegt hat.

Ein Preisabzug kann zusammen mit pauschaliertem Schadenersatz gemäß Artikel II.15 verhängt werden.

II.16.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, die Zahlungen zu kürzen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

- a) dass er von der beabsichtigten Zahlungskürzung Abstand nimmt, oder
- b) dass er endgültig entschieden hat, eine Zahlungskürzung vorzunehmen, und wie hoch diese ist.

II.16.3. Forderungen und Haftung

Ein Preisabzug schränkt nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers gemäß Artikel II.18 ein.

II.17. AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer von *höherer Gewalt* betroffen ist, kann er die *Erfüllung des Vertrags* aussetzen. Der Auftragnehmer *teilt* dem Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich *mit*. In der *Mitteilung* beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufnehmen zu können.

Sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufzunehmen, *teilt* er dies dem Auftraggeber *mit*, es sei denn, der Auftraggeber hat den Vertrag bereits gekündigt.

II.17.2. Aussetzung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann die *Erfüllung des Vertrags* oder die Erfüllung eines Teils davon aussetzen,

- a) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die *Erfüllung des Vertrags* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;
- b) um zu überprüfen, ob mutmaßliche *Unregelmäßigkeiten*, ein mutmaßlicher *Betrug* oder eine mutmaßliche *Verletzung von Pflichten* tatsächlich vorlagen.

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer die Aussetzung *förmlich* unter Angabe der Gründe *mit*. Die Aussetzung ist von dem Tag der *förmlichen Mitteilung* an oder von einem in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen späteren Tag an wirksam.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer *mit*, ob

- a) er die Aussetzung aufhebt oder
- b) ob er den Vertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe f oder j kündigen will.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Auftraggeber kann außerdem gemäß Artikel II.21.7 die Zahlungsfrist aussetzen.

II.18. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags nicht binnen 15 Tagen nach dem geplanten Datum tatsächlich aufgenommen wurde und der Auftraggeber das gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vor dem Hintergrund von Artikel II.11.2 für unannehmbar erachtet;
- b) wenn der Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur *Erfüllung des Vertrags* erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht einholen kann;

- c) wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht im Einklang mit den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllt oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt;
- d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung¹ genannten Situationen befindet;
- e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c bis h oder Artikel 136 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet;
- f) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die *Erfüllung des Vertrags* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;
- g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;
- h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* gemäß Artikel II.7 darstellen könnte;
- i) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers vermutlich die *Erfüllung des Vertrags* substantziell beeinträchtigt wird oder die Bedingungen, unter denen der Vertrag ursprünglich vergeben wurde, sich dadurch substantziell ändern oder wenn sich im Hinblick auf die in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen eine Änderung ergibt, die die Entscheidung zur Auftragsvergabe infrage stellt;
- j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn entweder eine Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder die sich ergebenden erforderlichen Änderungen des Vertrags dazu führen würden, dass der Vertrag den Spezifikationen der Ausschreibung nicht mehr gerecht wird oder dass Bieter oder Auftragnehmer ungleich behandelt werden;
- k) wenn der Auftragnehmer die Datenschutzpflichten gemäß Artikel II.9.2 verletzt;
- l) wenn der Auftragnehmer die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Datenschutzpflichten verletzt.

II.18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die zur *Erfüllung des Vertrags* gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung nötigen Informationen zu liefern.

II.18.3. Kündigungsverfahren

Die betreffende Vertragspartei *teilt* der anderen Vertragspartei ihre Absicht, den Vertrag zu kündigen, unter Angabe der Gründe *förmlich mit*.

Die andere Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen und gibt dabei auch an, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Bleibt dies aus, wird die Kündigung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Wenn die andere Vertragspartei eine Stellungnahme abgibt, *teilt* die Vertragspartei mit der Kündigungsabsicht ihr entweder die Rücknahme dieser Absicht oder die endgültige Entscheidung zu kündigen *förmlich mit*.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben a bis d, g bis i, k und l und Artikel II.18.2 genannten Fällen ist in der *förmlichen Mitteilung* das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Dateien, damit der Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird, es sei denn, ein solcher Plan ist bereits in anderen Vertragsunterlagen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung enthalten. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

II.18.4. Wirkungen der Kündigung

Der Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern. Der Auftragnehmer ist haftbar für dem Auftraggeber infolge der Kündigung des Vertrags entstehende Schäden, einschließlich der Zusatzkosten bei der Benennung eines anderen Auftragnehmers und der Erteilung des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, der die Dienstleistungen erbringt oder abschließt, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Kündigung gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe j oder Artikel II.18.2 entstanden. Der Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für infolge der Kündigung des Vertrags entstehende Verluste; dies umfasst auch entgangenen Gewinn, es sei denn, der Verlust ist auf die in Artikel II.18.2 aufgeführten Situationen zurückzuführen.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte, Leistungen oder *Ergebnisse* sowie Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Bei gemeinsamen Angeboten kann der Auftraggeber den Vertrag gegenüber jedem Mitglied der Gruppe auf der Grundlage von Artikel II.18.1 Buchstaben d, e, g, k oder l und unter den in Artikel II.11.2 genannten Bedingungen getrennt kündigen.

II.19. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

II.19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer

In Rechnungen sind der Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten das federführende Mitglied), der Rechnungsbetrag, die Währung, das Rechnungsdatum und die Vertragsnummer anzugeben.

In den Rechnungen des Auftragnehmers (oder – bei gemeinsamen Angeboten – des federführenden Mitglieds) ist der Ort der Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne anzugeben; Beträge mit Umsatzsteuer und Beträge ohne Umsatzsteuer sind gesondert auszuweisen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist mit dem anzuwendenden Umsatzsteuersatz und als Betrag, in Euro, auszuweisen.

II.19.2. Elektronische Rechnungsstellung

~~Wenn dies in den besonderen Bedingungen so vorgesehen ist, übermittelt der Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten das federführende Mitglied) Rechnungen auf elektronischem Wege, sofern die Bedingungen für eine elektronische Signatur, die in der Richtlinie 2006/112/EG über das Mehrwertsteuersystem festgelegt sind, erfüllt sind, d. h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch. Dies ist für die ESK zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorgesehen.~~

Der Rechnungsversand im Standardformat (pdf) oder per E-Mail wird nicht akzeptiert.

II.20. PREISANPASSUNG

Ist gemäß Artikel I.4.2 ein Preisanpassungsindex vorgesehen, so ist dieser Artikel dafür anzuwenden.

Im ersten Vertragsjahr sind die Preise Festpreise und können nicht angepasst werden.

Ab dem zweiten Vertragsjahr kann jeder Preis zu Beginn eines jeden Vertragsjahres auf Antrag einer der Vertragsparteien nach oben oder unten angepasst werden, sofern dies aufgrund von Änderungen im Leistungskatalog angezeigt ist.

Die Vertragsparteien beantragen die Preisanpassung spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Vertragsjahres nach Inkrafttreten des Vertrags schriftlich. Die andere Vertragspartei bestätigt den Eingang dieses Antrags innerhalb von 14 Tagen.

II.21. ZAHLUNGEN UND SICHERHEITSLAISTUNGEN

II.21.1. Zahlungsdatum

Die Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Konto des Auftraggebers belastet wird.

II.21.2. Wahrung

Zahlungen werden in EUR geleistet, es sei denn, in Artikel I.7 ist eine andere Wahrung angegeben.

II.21.3. Umrechnung

Dieser Fall ist im vorliegenden Vertrag nicht vorgesehen.

II.21.4. uberweisungskosten

Hinsichtlich der uberweisungskosten gilt Folgendes:

- a) Der Auftraggeber tragt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebuhren fur ausgehende uberweisungen;
- b) der Auftragnehmer tragt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebuhren fur eingehende uberweisungen;
- c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige uberweisung, tragt sie die Gebuhren dafur.

II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfullungsgarantie und Gewahrleistungseinbehalt

Wird gema Artikel I.6 fur eine Vorfinanzierung eine Sicherheit in Form einer Erfullungsgarantie oder eines Gewahrleistungseinbehalts verlangt, sind folgende Bedingungen zu erfullen:

- a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem vom Auftraggeber anerkannten Finanzinstitut oder, auf Ersuchen des Auftragnehmers und mit Zustimmung des Auftraggebers, von einem Dritten geleistet und
- b) die Garantie muss darin bestehen, dass die Bank, das Finanzinstitut oder der Dritte eine unwiderrufliche akzessorische Sicherheit leistet oder auf erste Anforderung fur die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers einsteht und dabei auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer) verzichtet.

Der Auftragnehmer tragt die Kosten dieser Sicherheitsleistung.

Eine Vorfinanzierungsgarantie bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Vorfinanzierungsgarantie drei Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer abgesandt worden ist. Der Auftraggeber gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

Erfüllungsgarantien sichern die Einhaltung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, bis der Auftraggeber die betreffende Dienstleistung endgültig gebilligt hat. Eine Erfüllungsgarantie darf nicht mehr als 10 % des im Vertrag genannten Gesamtpreises betragen. Der Auftraggeber gibt die Garantie nach der endgültigen Billigung der betreffenden Dienstleistung in vollem Umfang frei, wie im jeweiligen Vertrag vorgesehen.

Gewährleistungseinbehalte sichern die vollständige Erbringung der Dienstleistungen nach Maßgabe des Vertrags – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis zur endgültigen Billigung durch den Auftraggeber. Ein Gewährleistungseinbehalt darf nicht mehr als 10 % des im Vertrag genannten Gesamtpreises betragen. Der Auftraggeber gibt den Einbehalt nach Ablauf des vertraglichen Haftungszeitraums frei, der im jeweiligen Vertrag festgelegt ist.

Hat der Auftraggeber eine Erfüllungsgarantie gefordert, kann er nicht zusätzlich einen Gewährleistungseinbehalt fordern.

II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags

~~Für eine Zwischenzahlung reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in Artikel I.5 oder in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, eine Rechnung ein. Es sind keine Zwischenzahlungen vorgesehen.~~

Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in Artikel I.5 oder in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Frist für die Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung ein.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Unterlagen werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung erfolgen.

II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der Auftraggeber kann die in Artikel I.5 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

- a) sie ist nicht mit dem Vertrag vereinbar;
- b) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Unterlagen vorgelegt oder nicht die richtigen Leistungen geliefert oder
- c) der Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen oder gelieferten Leistungen vor.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten dem federführenden Mitglied) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich *mit*. In den unter den Buchstaben b und c genannten Fällen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) mit, über welche Frist er verfügt, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Unterlagen oder Leistungen vorzulegen, falls vom Auftraggeber verlangt.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der Aussetzungszeitraum zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) vom Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlage ausgesetzt und wurde die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe c zu kündigen.

II.21.8. Verzugszinsen

Bei Ablauf der in Artikel I.5 genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in EUR angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel II.21.7 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel II.21.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

II.22. ERSTATTUNGEN

In diesem Vertrag sind keine Erstattungen vorgesehen.

II.23. EINZIEHUNG

Diese Bestimmungen finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

II.24. KONTROLLEN UND AUDITS

II.24.1. Der Auftraggeber und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung dürfen die *Erfüllung des Vertrags* kontrollieren oder ein Audit der *Erfüllung des Vertrags* verlangen. Diese Kontrollen und Audits können vom Personal des OLAF oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Sie können jederzeit während der *Erfüllung des Vertrags* und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden.

Das Audit gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Audits sind vertraulich.

II.24.2. Der Auftragnehmer bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, sofern nach nationalem Recht zulässig, für fünf Jahre, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, auf einem geeigneten Träger auf.

II.24.3. Der Auftragnehmer gewährt dem *Personal* des Auftraggebers und dem von diesem bevollmächtigtem externen Personal angemessene Rechte auf Zugang zu den Orten, an denen der Vertrag erfüllt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Kontrollen und Audits erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder des Audits verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

II.24.4. Anhand der bei dem Audit getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter senden diesen an den Auftragnehmer, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Auditbericht kann der Auftraggeber geleistete Zahlungen im Einklang mit Artikel II.23 ganz oder teilweise einziehen und andere ihm notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

II.24.5. Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten* sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag *Betrug*, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen.

Die Ermittlungen können jederzeit während der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, durchgeführt werden.

II.24.6. Der Rechnungshof und die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates² errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) verfügen für die Zwecke von Kontrollen, Audits und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

MUSTER

² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.